

ZEPPELIN-STIFTUNG FN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2018 / V 00281	Ausfertigungen: DEZ3, STP
Dienststelle: Amt für Soziales, Familie, Jugend Aktenzeichen: SFJ / B	22. Oktober 2018, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <input checked="" type="checkbox"/> BM Köster _____ <input checked="" type="checkbox"/> Stadt- und Stiftungspflege _____ <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____ <input checked="" type="checkbox"/> Oberbürgermeister _____	

Betreff: Antrag der FW-Fraktion „Notfall-Handgeld,, – Stellungnahme der Verwaltung				
Anlage: Anlage 1 - Antrag Freie Wähler Notfall-Handgeld vom 07.09.18 Anlage 2 - Dienstanweisung zur Durchführung der Angelegenheiten der Zeppelin- Stiftung vom 22.12.06 Anlage 3 - Satzung der Zeppelin-Stiftung vom 10.07.07				
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
<input type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input type="checkbox"/> .pdf-, htm- Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video (VHS)	<input type="checkbox"/> Folien (ungeeignet)

Referent und Zeitdauer: Zeitdauer: 15 Minuten	Referent: Herr Bayraktar, Herr Böhler
--	---------------------------------------

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Kultur- und Sozialausschuss	07.11.2018	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	19.11.2018	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.): Gemeinderat, 25.11.2013, Wohnungsbericht

<u>FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</u>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kosten:	<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	Betrag:	EUR
	<input type="checkbox"/> jährliche Folgekosten:	Personalkosten Betrag:	EUR
		Sachkosten Betrag:	EUR
Zuschüsse	<input type="checkbox"/> einmalige Einnahme(n)	Betrag:	EUR
bzw.			
Beiträge:	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:	EUR
MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:			
<input type="checkbox"/> Städt. Haushalt	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	Fipo:
<input type="checkbox"/> Stiftungs-Haushalt	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	Fipo:
Zur Verfügung stehende Mittel (Planansatz und Haushaltsausgabereist lfd. Jahr):			EUR
Noch bereitzustellen:			EUR
Deckungsvorschlag:			EUR

Auszufüllen durch die Stiftungspflege:

Gemeinnützigkeitsrechtlicher Unbedenklichkeitsvermerk:	
<input checked="" type="checkbox"/> Der Beschlussantrag entspricht den steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung: § 52 Gemeinnützigkeit oder § 53 Mildtätigkeit.	<input type="checkbox"/> Der Beschlussantrag entspricht <u>NICHT</u> den steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung: § 52 Gemeinnützigkeit oder § 53 Mildtätigkeit.
<input type="checkbox"/> Eine Stellungnahme der Stiftungspflege ist als Anlage beigefügt.	

Die Vorlage wird von der Stiftungspflege	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet. <input type="checkbox"/> nicht befürwortet.
--	---

18.10.18 Datum	gez. Schrode Unterschrift des Stiftungspflegers
-------------------	--

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Die Mittel der Zeppelin-Stiftung, die über die Einzelfallbeihilfen des Amtes für Soziales, Familie und Jugend eingesetzt werden, dienen zur Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne der Satzung der Zeppelin-Stiftung. Sie werden für die Unterstützung wirtschaftlich Hilfsbedürftiger i.S.v. § 53 Nr. 2 Abgabenordnung eingesetzt. Die Gewährung der Mittel erfolgt nach einer ausführlichen Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß der Satzung der Zeppelin-Stiftung.

Die Zuständigkeiten zur Durchführung der Angelegenheiten der Zeppelin-Stiftung bei der Stadt Friedrichshafen sind in einer Dienstanweisung geregelt (s. Anlage 2). Danach obliegt den Fachämtern die Ausführung und Umsetzung der Stiftungsaufgaben und Erbringung der Stiftungsleistungen, soweit die Aufgaben auf diese von der Stiftungspflege delegiert sind. Die Verwirklichung des Stiftungszwecks Förderung mildtätiger Zwecke ist im Rahmen der Einzelfallbeihilfen auf das Amt für Soziales, Familie und Jugend delegiert und wird ausschließlich von den zuständigen Sachbearbeiterinnen geprüft und bewilligt.

Der Antrag ist aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Dem SFJ obliegt im Rahmen der Aufgabenerledigung für die Zeppelin-Stiftung die Einhaltung und Sicherstellung der gemeinnützigkeits- und satzungsrechtlichen Vorgaben. Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Mildtätigkeit sind in § 53 der Abgabenordnung geregelt. Danach ist eine selbstlose Unterstützung von Personen nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen gemäß der Abgabenordnung vorliegen, d.h. die Bewilligung aus Mitteln der Zeppelin-Stiftung setzt eine genaue Prüfung der Voraussetzungen voraus. Dazu sind entsprechende Fachkenntnisse seitens der Bearbeiterin notwendig und vom Hilfsbedürftigen müssen entsprechende Nachweise vorlegt werden. Eine Auszahlung ohne Prüfung ist nicht zulässig.
- Für unerwartete Notsituationen gibt es bereits das Instrument der Einzelfallbeihilfen (einmalige Beihilfen und Darlehen), das effektive und kurzfristige Hilfen leistet.
- Die Aufgabenbereiche des Sozialen Dienstes (Beratung) und der Einzelfallbeihilfe der Zeppelin-Stiftung (finanzielle Unterstützung) sollten nicht vermischt werden. Dies führt zu unnötigen Konfliktsituationen. Es ist auch nicht zweckmäßig, die Sozialarbeiter/innen im Sozialen Dienst vor Ort Anträge abschließend inklusive der Auszahlung bearbeiten zu lassen und dafür die Verantwortung zu erteilen.
- Die Einrichtung von Zahlstellen und Handkassen ist nur in den Grenzen der Gemeindekassenverordnung zulässig. Dienstanweisungen regeln die Details dazu. Aus Sicherheitsgründen wurden in den letzten Jahren Zahlstellen und Handkassen so weit wie möglich aufgelöst und Barzahlungen wurden auf unbare Zahlungswege umgestellt. Außerhalb der Zahlungsräume der Gemeindekasse sollten also – gemäß den Vorgaben der Gemeindekassenverordnung aber auch zum Schutz der Mitarbeiter/innen – möglichst keine Zahlungsmittel ausgehändigt werden. Da kein Nachweis über die Barzahlung außer einer Unterschrift des Empfängers vorgelegt werden könnte und auch kein 4-Augen-Prinzip vorliegt, könnte Missbrauch hier nur sehr schwer durchschaut werden.

Außerdem ist eine drohende Obdachlosigkeit nach den Erfahrungen der Verwaltung in der Regel nicht durch ein schnelles Handgeld abzuwenden. Vielmehr ist in diesen Fällen professionelle Sozialarbeit angezeigt, ggf. mit Unterstützung der Möglichkeiten des Wohnungsnotfallpaketes (s.u.).

Alternativen:

- Kleinere Geldbeträge könnten aus den Spendengeldern von „Häfler helfen“ bewilligt werden. Allerdings steht der Stadtdiakon einer solchen Praxis mittlerweile auch kritisch gegenüber.
- Auch das Kreissozialamt gewährt in besonderen Notsituationen Vorschusszahlungen und Darlehen aus Mitteln des SGB II.

Darüber hinaus hat der Gemeinderat am 25.11.2013 im Rahmen des Wohnungsberichts beschlossen:

Handlungsfeld 14: Wohnungsnotfallpaket

Der Maßnahme des Amtes für Soziales zur Verhinderung von Obdachlosigkeit durch ein Wohnungsnotfallpaket im Rahmen der Einzelfallbeihilfe der Zeppelin-Stiftung wird zugestimmt.

In der Begründung des damaligen Amtes für Soziales zur Schaffung dieses Notfallpaketes hieß es:

Ziel einer in Betracht kommenden wirtschaftlichen Hilfe im Einzelfall ist es, nach eingehender Prüfung anhand der geltenden Richtlinien der Einzelfallbeihilfen der Zeppelin-Stiftung, eine Unterstützung für die Erlangung von angemessenem Wohnraum zu gewähren und damit eine ordnungsrechtliche Unterbringung in Folge von Wohnraumverlust und weitere Folgekosten (Kosten der Zwangsräumung, Schaffung und Instandhaltung von Wohnmöglichkeiten) zu vermeiden, sowie weitere soziale und wirtschaftliche Folgen für ganze Familien zu verhindern.

Inhalte des Wohnungsnotfallpakets können sein:

- Gewährung von Darlehen für die Kaution (Darlehensvertrag mit Rückzahlungsvereinbarung),
- Überbrückungshilfe (auch als Darlehen) bis gesetzlich zustehendes Geld in Anspruch genommen werden kann (Verzögerung aufgrund der Bewilligungs- und Bearbeitungszeiten)
- Umzugskosten, Courtage, Abschlagszahlungen
- Instandhaltungskosten
- Kosten, die entstehen, um an Wohnraum zu gelangen (z.B. Fahrtkosten zu Besichtigungen, Schufa-Gebühren etc.)

Fazit:

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass ein „Notfall-Handgeld“ in Form der Barauszahlung durch eine/n städtische/n Sozialarbeiter/in an eine notleidende Person nicht geeignet ist, kurzfristig in Notlagen wie z.B. drohender Obdachlosigkeit zu helfen. Es sprechen sowohl stiftungsrechtliche aber auch organisatorische und kassenrechtliche Gründe gegen die Einführung dieses Verfahrens. Wir empfehlen weiterhin eine vorausgehende professionelle Herangehensweise und seriöse Prüfung, die dann auch den Kriterien der Gerechtigkeit und der Objektivität standhält. Die im Amt für Soziales, Familie und Jugend vorhanden Mittel und Hilfen werden sowohl in schwerwiegenden Notlagen effektiv eingesetzt als auch kurzfristig bei einmaligen bzw. vorübergehenden Notfällen.